

28.04.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - AS - Inzu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Verordnung zur Änderung der Fahrpersonalverordnung**A****Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:**AS 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 6 Abs. 6 Satz 3)**

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d ist § 6 Abs. 6 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Fahrer müssen jedes Blatt der Aufzeichnungen mit Vor- und Zuname, dem Datum, dem amtlichen Kennzeichen, den Kilometerständen bei Fahrtbeginn und Fahrtende sowie der Gesamtfahrstrecke der benutzten Fahrzeuge versehen."

Begründung:

Als weiteres Aufzeichnungskriterium ist eine Verpflichtung zum Notieren der Kilometerstände zu Beginn und zum Ende der Fahrt zu fordern. Bei Kontrollen können so die zuständigen Behörden besser die Schlüssigkeit der Angaben kontrollieren. Ferner ist die Angabe des Kilometerstandes bei Beginn der Fahrt und Ende der Fahrt auch in dem beigefügten Muster der Anlage zu § 6 Abs. 6 vorgesehen, ohne jedoch in § 6 Abs. 6 selbst erwähnt zu werden.

Ausgeliefert am 28. APR. 1998

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 6 Abs. 6 Satz 5)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d ist § 6 Abs. 6 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Die Fahrer haben die Aufzeichnungen der laufenden Woche und des letzten Tages der Vorwoche, an dem gefahren wurde, mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen."

Begründung:

Die beabsichtigte Neuregelung ermöglicht keine ausreichende Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten von Fahrern von Güterkraftverkehrsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis zu 3,5 t. Bei einer Verkehrskontrolle bestünde lediglich die Möglichkeit, neben dem laufenden Tag die beiden Vortage in die Prüfung einzubeziehen. Mögliche Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten, die an den Tagen davor begangen worden sind und die erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben können (Übermüdung), wären an Ort und Stelle nicht feststellbar. Insbesondere die Untersagung der Weiterfahrt wegen Überschreitung der Wochenlenkzeit wäre wegen fehlender Aufzeichnungen (der gesamten Woche und des letzten Tages der Vorwoche) nicht möglich.

Die vorgeschlagene Änderung sichert die Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten von Fahrern kleinerer Güterverkehrsfahrzeuge in einer auch für den Fahrer zumutbaren Weise.

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 7 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 7 Abs. 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Fahrzeuge, die zum Transport von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes eingesetzt werden, soweit für diese Rohmaterialien eine Pflicht zur Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt besteht,"

Begründung:

Nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz besteht die Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen in Tierkörperbeseitigungsanstalten. Erfordernisse der Seuchenhygiene gebieten eine möglichst

(noch Ziff. 3)

zügige, in diesem Fall durch Lenkzeitvorschriften nicht behinderte Abwicklung derartiger Transporte. Auch in Anbetracht der geringen Reichweite der Fahrten sind Transporte dieser Art vom Ausnahmetatbestand des Artikels 13 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) 3820/85 gedeckt.

Das parallel geltende Arbeitszeitgesetz sieht für solche Art von Transporten in § 14 eine Ausnahme für den Notfall vor.

Im Ergebnis ist es erforderlich, die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 FPersV auf die Fälle einzugrenzen, in denen gemäß Tierkörperbeseitigungsgesetz die Pflicht zur Zuführung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt besteht.

AS 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a₁ - neu - (§ 7 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 2 werden die Wörter "in der Nahzone" durch die Wörter "in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs" ersetzt.'

Begründung

Der Begriff der Nahzone wird in Absatz 1 entsprechend der eingeschränkten Ermächtigung in der VO (EWG) Nr. 3820/85 einheitlich durch den 50 km-Bereich festgeschrieben. Zur Klarstellung sollte dies auch in Absatz 2 erfolgen.

AS 5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 Nr. 3 Buchstabe a)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 10 Nr. 3 Buchstabe a und b werden wie folgt gefaßt:

"a) entgegen Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 ein Schaublatt verwendet oder entgegen Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 kein Schaublatt benutzt oder entgegen Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 ein Schaublatt entnimmt,

b) ...wie Vorlage...'

Begründung zu Buchstabe a:

Schaffung von Bußgeldbeständen für die Nicht-Benutzung von Schaublättern und die zeitlich unrichtige Entnahme von Schaublättern.

Begründung zu Buchstabe b:

...wie Vorlage...

B

6. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.